

.....  
Der Strafsenat I b des Stadtgerichts Berlin hat in der Sitzung vom  
20. Februar 1953 .....

für Recht erkannt:

Die Angeklagte werden wie folgt verurteilt:

.....

- 4) Die Angeklagte Böttcher, Else wird wegen nicht Nachweisens der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zur Verhütung von strafbaren Handlungen in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb zur Einziehung des Vermögens verurteilt.
- 5) Die Angeklagte Arendt, Gerda wird wegen nicht Nachweisens der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zur Verhütung von strafbaren Handlungen in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb zur Einziehung des Vermögens verurteilt.

.....

*Aus den Gründen:*

.....

*Zur Sache:*

Als der Angeklagte Böttcher nach 1945 auf den Hof zurückkehrte, war die Wirtschaft durch die Kriegsereignisse sehr zerrüttet. Zunächst gelang es ihm in den folgenden Jahren den Viehbestand zu vermehren und die Wirtschaft auch sonst wieder halbwegs in Gang zu bringen. Die Wirtschaft umfasst 25 ha Eigenland, sowie 6 ha Pachtland, an Vieh 11 Rinder, 25 Schweine, 2 Arbeitspferde, 2 Fohlen und anderes. Der Wert beläuft sich auf etwa 44.000 DM. Im Jahre 1946 wurde durch ein Unwetter die Scheune des Angeklagten, in welchem ein umfangreicher Landmaschinenpark untergebracht war, teilweise zerstört. Da sich der Angeklagte in der nun folgenden Zeit nur ungenügend bemühte, mit dem noch brauchbaren Holz und anderem Material wenigstens einen notdürftigen Schuppen zu errichten, blieben die landwirtschaftlichen Maschinen stets im Freien stehen und verkamen im Laufe der Zeit vollständig. Das führte dazu, dass der Angeklagte wichtige Maschinen entweder von der MAS oder von anderen Bauern ausleihen musste. Reparaturen an den eigenen Maschinen wurden erst kurz vor ihrem notwendigen Einsatz vorgenommen. Das führte dazu, dass der Angeklagte im Jahre 1952 nicht in der Lage war, sein Getreide rechtzeitig auszudreschen, so dass dieses in einen Schober auf dem Felde aufgestellt, auszuwachsen und zu faulen begann. Nur mit Hilfe einer sich auf der MTS-Schule Wartenberg befindlichen sowjetischen Trockenanlage konnte das Getreide später vor der völligen Vernichtung bewahrt werden.

Die bei dem Angeklagten beschäftigten Arbeitskräfte standen nur zu einem Teil in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis. Mit anderen, so mit dem Zeugen Mankow und dem Zeugen Kuhlbrecht war kein ordentlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Arbeitskräfte erhielten nicht den ihnen zustehenden Lohn, die Arbeitszeit betrug mehr als 8 Stunden<sup>^</sup> ein ordnungsgemässer Urlaub wurde ihnen nicht gewährt. Die völlig unregelmässigen Verhältnisse führten dazu, dass der Lohn nur zögernd und unregelmässig gezahlt wurde.

Dies führte dazu, dass dem Zeugen Mankow z.Zt. 951,20 DM Lohnforderungen zustehen.

Obwohl der Boden des Angeklagten dringend (nach seinen eigenen Angaben) der Düngung bedurfte, Hess der Angeklagte grosse Mengen des bei ihm bereits seit 1945 einlagernden und ihm später zugeteilten Kunstdüngers verkommen. Auch Kalk wurde, obwohl der Angeklagte im Besitz einer Streumaschine war, nicht auf die Felder ausgestreut, sondern schlecht gelagert, dass er Klumpen bildete und nur mit äusserster Mühe wieder brauchbar gemacht werden konnte.

Durch den unverantwortlich späten Beginn der Kartoffelernte im Jahre 1952, wiederum bedingt durch den schlechten Zustand der landwirtschaftlichen Maschinen, konnte die Nachlese nicht erfolgen, so dass 50—60 Zentner Kartoffeln im Boden einfroren.

.....